



**umweltbundesamt**<sup>U</sup>

Erstellung von  
Umweltverträglichkeitserklärungen:

**LEITFADEN FÜR  
ABFALLVERBRENNUNGSANLAGEN,  
THERMISCHE KRAFTWERKE UND  
FEUERUNGSANLAGEN**

REPORT  
REP-0193

Wien, 2008



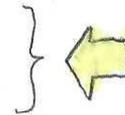


## ALLGEMEINES

### Zur UVP-Pflicht von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, thermischen Kraftwerken und anderen Feuerungsanlagen

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, seit der großen Novelle im Jahr 2000 als UVP-G 2000 bezeichnet) unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es wurde mit BGBl. Nr. 697/1993 erlassen, mit BGBl. I Nr. 89/2000 sowie BGBl. I Nr. 153/2004 grundlegend novelliert und zuletzt durch BGBl. I Nr. 2/2008 geändert. Durch das UVP-G 2000 wird die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten 85/337/EWG in der Fassung 2003/35/EG (UVP-Richtlinie) in österreichisches Recht umgesetzt.

Die im Leitfaden genannten Paragraphen beziehen sich auf das UVP-G 2000 i.d.g.F.



Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 sind folgende Vorhaben

#### JEDENFALLS UVP-PFLICHTIG:

##### 1. Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (Z 1c und 2c):

- ❖ Neuerrichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen (ohne Schwellenwert).
- ❖ Neuerrichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d.
- ❖ Erweiterung von Anlagen zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, wenn die beantragte Kapazitätsausweitung mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d beträgt<sup>1</sup>.

##### 2. Thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen (Z 4a):

- ❖ Neuerrichtung von thermischen Kraftwerken oder anderen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW.
- ❖ Erweiterung von thermischen Kraftwerken oder anderen Feuerungsanlagen, wenn die beantragte Kapazitätsausweitung mindestens 200 MW beträgt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Gemäß § 3a Abs. 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Vorhaben UVP-pflichtig (ohne vorhergehende Einzelfallprüfung), wenn eine Kapazitätsausweitung um mindestens 100 % des Schwellenwertes in Spalte 1 erfolgt.

<sup>2</sup> Gemäß § 3a Abs. 1 sind Erweiterungen von Vorhaben UVP-pflichtig (ohne vorhergehende Einzelfallprüfung), wenn eine Kapazitätsausweitung um mindestens 100 % des Schwellenwertes in Spalte 2 erfolgt.